

Lesefassung – eingearbeitet wurde die Änderung vom 09.02.2011

Allgemeiner Teil der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste

Vom 30. Juni 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 11. Oktober 2004 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) den Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Bestehen und Wiederholung der Fachprüfungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende
- § 14 Zeugnis, Bescheide, Rechtsmittel
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Diplomgrad

II. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Art und Verfahren der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zulassung zum Weiterstudium
- § 19 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 20 Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Bestehen der Diplomprüfung, Diplomzeugnis
- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage 1:** Muster für das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- Anlage 2:** Muster für das Zeugnis über die Diplomprüfung
- Anlage 3:** Muster der Diplommurkunden

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste gilt für alle Diplomstudiengänge sowie für die Zusatz- und Aufbaustudiengänge der Hochschule für Künste. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden insbesondere die künstlerischen Fähigkeiten entwickelt haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen und sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den künstlerischen oder pädagogischen berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis erforderlichen Fähigkeiten zu eigenständiger künstlerischer Arbeit besitzen sowie die erforderlichen künstlerischen und ggf. pädagogischen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und die fachlichen Methoden beherrschen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang

- (1) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt die Regelstudienzeit. Sie umfasst die künstlerisch-praktischen und theoretischen Studienanteile und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.
- (2) Der grundständige Diplomstudiengang gliedert sich in das Grundstudium, das nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweiligen Rahmenempfehlungen mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Die Gliederung der Zusatz- und Aufbaustudiengänge erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.
- (4) Das Studium ist so zu gestalten, dass es spätestens mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Das Studium kann unbeschadet der Vorgaben dieser Prüfungsordnung auch ohne Diplomprüfung nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich beendet werden.

§ 4

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen im Grundstudium, die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Fachprüfungen im Hauptstudium und der Diplomarbeit, zu

der ggf. ein Kolloquium durchgeführt wird. Die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können hinsichtlich des Kolloquiums sowie zusätzlicher punktueller Abschlussprüfungen abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des letzten Semesters des Grundstudiums abzulegen. Die Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung erfolgt nach § 18 Abs. 1.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums dürfen nur nach bestandener Diplom-Vorprüfung oder nach Gestattung des Weiterstudiums nach § 18 Abs. 2 erbracht werden.
- (4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.
- (5) Überschreitet ein Studierender die Zeit zum Bestehen der Diplomvorprüfung um zwei Semester oder die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung abgelegt zu haben, wird er oder sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, sich innerhalb von 14 Kalendertagen zur Prüfung zu melden. Meldet sich ein Studierender innerhalb dieser Frist nicht zur Prüfung, wird er aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen. Nach erfolgter Studienberatung legt der Prüfungsausschuss eine neue Frist für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder für die Meldung zur Diplomarbeit fest. Mit erfolglosem Fristablauf kann der Studierende ohne Antrag exmatrikuliert werden.
- (6) Wenn in den fachspezifischen Prüfungsordnungen nicht anders geregelt, ist die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nur nach vorhergehender schriftlicher Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss angesetzten Meldeterminen möglich.

§ 5

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden
 1. während des Studiums in Form von studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
 2. in der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit und/oder künstlerischen Arbeiten erbracht. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können hinsichtlich zusätzlicher punktueller Abschlussprüfungen ergänzende Regelungen treffen. Gegenstand einer Prüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt ist.
- (2) Studienleistungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erbracht.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit vollständig erbracht und bewertet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Studiendekans. Zahl, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung bei der Bildung von Fachnoten regeln § 6 Absätze 2 und 3 sowie die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (4) Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden in Form von
 1. künstlerischen Prüfungen,
 2. mündlichen Prüfungen,
 3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
 4. Klausuren,
 5. Hausarbeiten,
 6. Projektarbeiten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen durchgeführt.

Zu 1.

Art und Umfang der künstlerischen Prüfungen werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt.

Zu 2.

Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll fest zu halten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

Zu 3.

Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und
3. eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 4.

Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem Prüfenden festzusetzenden, mit dem Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung zusammenhängenden, geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Der zeitliche Umfang einer Klausur wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt.

Zu 5.

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

- (5) Nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen kann der Prüfling für ausgewählte Formen der in Absatz 4 genannten Prüfungsleistungen Themen vorschlagen. Den Vorschlägen kann entsprochen werden, soweit dieses im Rahmen der Lehrveranstaltungen möglich ist und eine Bewertung der Prüfungsleistung sichergestellt werden kann. Bei ausgewählten Formen der in Absatz 4 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann in Einzelfällen zur abschließenden Bewertung eine mündliche Überprüfung vorgenommen werden.
- (6) Nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen können ausgewählte Formen der in Absatz 4 genannten Prüfungsleistungen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar und abgrenzbar ist. Vor einer endgültigen Bewertung einer Gruppenarbeit müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Mitglieds in der Arbeit der Gruppe und sein Verständnis für die Gesamtarbeit in geeigneter Weise überprüft werden.
- (7) Zuständig für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist der Prüfende, in dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet der

Prüfungsausschuss. Die Unterlagen über die bewerteten Prüfungsleistungen sowie die schriftlichen Teile und Unterlagen der Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung, mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsleistungen der studienbegleitenden Fachprüfungen, sind zu den Prüfungsakten des Prüflings zu nehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (8) Auf Antrag eines behinderten Studenten kann der Prüfungsausschuss angemessene Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen. Dazu kann die Vorlage eines Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch einen Prüfer bewertet. Künstlerische Prüfungen werden immer vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut : eine hervorragende Leistung,
2 = gut : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird jede Einzelnote entsprechend dem Anteil der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichtet. Das Weitere regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen. Bei der Durchschnittsnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums und aus den Noten der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit gebildet. Nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen können die Noten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen. Dabei ist der Diplomarbeit besonderes Gewicht beizumessen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können die Bildung einer Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung entsprechend vorsehen.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln die lehrveranstaltungsbezogene Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Transfer Credit System (ETCS). Für Lehrveranstaltungen, die

mit bewerteten Prüfungsleistungen abzuschließen sind, werden Leistungspunkte nur bei einer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistung erteilt.

- (6) Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung von 1,2 oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 7

Nachteilsausgleich

- (1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.
- (4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule für Künste, sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Hochschule für Künste berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8

Bestehen und Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung unabhängig von den Einzelbewertungen bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber durch Aushang oder andere geeignete Medien informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

- (3) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen eine weitere Wiederholung zulassen. Dabei werden Fehlversuche an anderen Hochschulen angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Für die erste ggf. zweite Wiederholung wird eine Frist von jeweils sechs Monaten gewährt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Bei Wiederholungsmöglichkeiten ist der Zusammenhang mit der betreffenden Lehrveranstaltung zu gewährleisten; der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Versuchen soll jedoch mindestens drei Wochen betragen.
- (5) Sind auch die nach dieser Vorschrift zulässigen Wiederholungen studienbegleitender Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Fachprüfung nicht bestanden werden, dann gilt, wenn diese Fachprüfung
 - a. nach § 18 Abs. 2 Voraussetzung zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist, die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden,
 - b. nach § 20 Ziff. 1 Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung bzw. für die Zulassung zur Diplomarbeit ist, die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Bei Wiederholungsprüfungen sind auch solche Studierende zuzulassen, die das erste mögliche Prüfungsangebot nicht wahrgenommen haben, sofern die sonstigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Abschlussprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Diese Freiversuchsregelung findet nur Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Satz 1 für studienbegleitende Fachprüfungen der Diplomprüfung, die innerhalb des Regelstudienverlaufs nach Maßgabe der Studienordnung abgelegt werden, entsprechend gilt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit im Rahmen der regulären Prüfungstermine einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Zeiten, in denen das Studium an der Hochschule für Künste unterbrochen war (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Studienzeiten im Ausland) werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines

amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Versuch nicht als Fehlversuch gewertet.

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der oder die zuständige Prüfende oder der oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in Absatz 4 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) Ein Prüfling, der während einer Prüfungsleistung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Prüflinge oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden mit Stimmenmehrheit oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Versuchen Zuhörende eine mündliche Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, können sie von den Prüfenden ausgeschlossen werden.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen, der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Künste im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen- oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an

anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen wird von jedem Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. dem Dekan des Fachbereichs als Vorsitzenden,
 2. dem Studiendekan als stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. zwei Professoren oder Professorinnen des jeweiligen Fachbereichs,
 4. zwei Studierenden des jeweiligen Fachbereichs,
 5. einem Mitglied der jeweiligen Fachbereichsverwaltung mit beratender Stimme,
 6. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Für jedes unter den Nummern 3 und 4 genannte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder nach Nummer 3 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Nummer 4 und ihre Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; er wird hierbei von dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Die administrative Betreuung obliegt dem Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme der /des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Stellt der oder die Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, in der der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub duldet, entscheidet er oder sie im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Jede Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfungen und stellt die Gesamtnote der Diplomprüfung und der Diplom-Vorprüfung fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule für Künste offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung.

§ 13 Prüfende

- (1) Für die Diplomprüfung sowie für Prüfungen nach § 8 Abs. 3 bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende. Prüfender bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und deren Wiederholungen ist in der Regel derjenige Lehrende, in dessen Lehrveranstaltung diese studienbegleitende Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfende werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten als Korreferent können in Ausnahmefällen auch Lehrende bestellt werden, die außerhalb von Hochschulen an künstlerischen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens einen vergleichbaren Hochschulabschluss, verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in leitender Position oder einen vergleichbaren Universitätsabschluss verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium. Der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (3) Wird Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung eines Prüfenden behauptet, ist dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 12 Abs. 9 entsprechend.
- (5) Die Prüfenden sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 14 Zeugnis, Bescheide, Rechtsmittel

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung nach § 18 und die Diplomprüfung nach § 24 ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Die Zeugnisse werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der Widerspruchsausschuss der Hochschule für Künste; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Der Widerspruchsausschuss wird aus drei Professoren und zwei Studierenden gebildet, die der Akademische Senat wählt. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 3a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und die Zulassung zur Diplomprüfung gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Künste den Diplomgrad nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen in männlicher und weiblicher Form. Hierüber stellt die Hochschule für Künste eine Urkunde mit dem Datum des Diplomezeugnisses aus (Anlagen 3 a, b). Die Diplomurkunde wird von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Künste versehen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 17

Art und Verfahren der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und ggf. künstlerischen Prüfungen nach den Vorgaben der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Sie ist so auszugestalten, dass sie spätestens vor Beginn der Veranstaltungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann. Die Zusammensetzung der Prüfungsleistungen regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfling muss sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden, durch Aushang oder andere geeignete Medien bekannt zu machenden Frist bis zum Ende des letzten Studienseesters des Grundstudiums zur Feststellung des Bestehens der Diplom-Vorprüfung bei dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der Immatrikulation,
2. ein Studium von mindestens zwei Semestern im entspr. Studiengang der Hochschule für Künste,
3. die nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Fachprüfungen und
4. gegebenenfalls Nachweise über die nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Studienleistungen.

§ 18

Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zulassung zum Weiterstudium

- (1) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung fest. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche durch § 17 Abs. 2 geforderten Nachweise erbracht sind.
- (2) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung des Studierenden zum Weiterstudium im Hauptstudium. Fehlen einem oder einer Studierenden, der oder die sich zur Diplom-Vorprüfung gemeldet hat, höchstens so viele Fachprüfungen, dass ein sinnvolles Weiterstudium ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums gesichert erscheint, ist vom Prüfungsausschuss das Weiterstudium zu genehmigen. Das Nähere regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 19

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis nach Anlage 1 auszustellen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Bestehen festgestellt hat. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten (Fachnoten) und nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet.

III. Diplomprüfung

§ 20

Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Fächern des Hauptstudiums; die Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen,
2. der Diplomarbeit und dem zugehörigen Kolloquium nach § 23 und/oder der künstlerischen Prüfung.

Das Nähere regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomarbeit und/oder künstlerischen Prüfung

Zur Diplomarbeit und/oder künstlerischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Künste ordnungsgemäß zugelassen und immatrikuliert ist,
2. in grundständigen Studiengängen ein Studium von mindestens sechs Semestern, davon drei an der Hochschule für Künste oder in Zusatz- oder Aufbaustudiengängen ein Studium von mindestens zwei Semestern an der Hochschule für Künste nachweist,

3. die Diplom-Vorprüfung in diesem Studiengang bestanden hat,
4. die im Hauptstudium nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat,
5. nachweist, dass er die erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg abgeschlossen hat,
6. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Künste immatrikuliert ist bzw. war und
7. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

§ 22

Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und/oder der künstlerischen Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein künstlerisches, gestalterisches oder ggf. pädagogisches Problem seines Faches selbstständig praktisch und theoretisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Prüflingen angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar und abgrenzbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Lehrenden nach § 13 Abs. 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.
- (3) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas der Diplomarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
 1. die Beschreibung des Themas,
 2. die schriftliche Zustimmung des Betreuenden,
 3. die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.Der Antrag muss dem Prüfungsamt fristgerecht vorliegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 21 sowie nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind.
- (5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Prüfungsausschuss den Lehrenden der das Thema gestellt hat, zum ersten Prüfenden sowie einen weiteren Prüfenden; in den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann darüber hinaus die Bestellung eines dritten Prüfers bestimmt werden. Der Prüfling kann den die Diplomarbeit betreuenden Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit

möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der vorgeschlagene Prüfende kann die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Wird der Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann der Prüfling je einmal erneut einen Prüfenden vorschlagen. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag des ersten Prüfenden oder der Gruppe ein weiterer Prüfender bestellt werden. Die Diplomarbeit wird von dem ersten Prüfenden betreut. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 6 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Frist zur Bearbeitung einer Diplomarbeit wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung bestimmt. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf acht Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Vor der Entscheidung ist die schriftliche Stellungnahme des ersten Prüfers einzuholen. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen sowie Verlängerungsmöglichkeiten nach Maßgabe der einschlägigen Rahmenempfehlungen festlegen.
- (7) Die Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ benotet. Wird unverzüglich ein triftiger Grund schriftlich glaubhaft gemacht, ist nach § 10 Abs. 2 zu verfahren. Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Rückgabe ist schriftlich zu begründen.
- (8) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache oder einer Sprache, die mit dem Studium in Zusammenhang steht, abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Arbeit gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist in der Regel in vier mindestens aber in zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Regelungen treffen. Der praktische Teil der Diplomarbeit verbleibt bei der Hochschule, sofern diese Mittel, Material oder Geräte dazu bereitgestellt hat.
- (9) Die Diplomarbeit wird von den Prüfenden nach Absatz 5 getrennt bewertet. Die Note der Diplomarbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden. Die Bewertung ist nach § 6 Abs. 2 vorzunehmen.
- (10) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfling die Diplomarbeit in einem Kolloquium erläutert und nachweist, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Diplomarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf künstlerischer Grundlage vertreten kann. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Kolloquium und Diplomarbeit können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung als einheitliche Prüfung mit einheitlicher Bewertung ausgewiesen werden.
- (11) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere

Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

- (12) Studierende des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Ausschluss oder die Begrenzung sind in der Niederschrift zu vermerken und zu begründen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich. Das Kolloquium wird bewertet; Absatz 9, Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend.
- (13) Wird die Diplomarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, eine Rückgabe des Themas nach Absatz 7 Satz 6 ist jedoch nur möglich, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist ein Bestehen der Diplomarbeit nicht mehr möglich, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (14) Ein unkorrigiertes Exemplar des gesamten schriftlichen Teils einer mit mindestens „befriedigend“ bewerteten Diplomarbeit soll nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über den Prüfer in der Bibliothek der Hochschule öffentlich verfügbar gemacht werden, sofern der Prüfling hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Ein Sperrvermerk zur Veröffentlichung durch beteiligte Dritte ist möglich.

§ 24

Bestehen der Diplomprüfung, Diplomzeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
1. alle Fachprüfungen bestanden sind und
 2. die Note für die Diplomarbeit und gegebenenfalls für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis nach Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält
1. das Thema und die Gesamtnote für die Diplomarbeit,
 2. die im Hauptstudium im Rahmen der studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Fachnoten nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen,
 3. gegebenenfalls die Fachnoten der über die Pflichtfächer hinaus studierten Wahlfächer und
 4. die Gesamtnote der Diplomprüfung.
- Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden. Fachnoten aus über die Belegpflicht hinaus studierten Wahlfächern werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Die Hochschule für Künste stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultus- Minister-Konferenz und Hochschul-Rektoren- Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings sind ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache auszuhändigen.

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung

entsprechend § 10Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine im Prüfungsamt geführte Prüfungsakte gewährt.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Der Allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die diesem Allgemeinen Teil entgegenstehenden Bestimmungen der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Künste sowie die Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Künste – Allgemeiner Teil – für die Studiengänge Freie Kunst, Künstlerische Ausbildung und Zusatzstudium Künstlerische Ausbildung v. 10. Juli 1996 (BremABl. 1999 S. 199) außer Kraft.

Bremen, den 11. Oktober 2004
Der Senator für Bildung
und Wissenschaft